

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 7.

Düsseldorf, Samstag den 19. Februar

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 13, 14 und Nr. 7 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 23. Februar d. Js., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 83, Stück 23 bis 26 des Reichsgesetzblatts, Stück 3 der Gesefsammlung 83, Zulassung von Äthylenschweißapparaten 83, 84, Ausführungsbestimmungen zu Bundesratsverordnungen 84, Regelung des Viehankaufs in der Rheinprovinz 85, Rheinschiffahrt 88, Namensänderungen 88, 91, 92, Sperrung des Rohmühlen-Schleusenkanals 88, Losenvertrieb 88, Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken 89, Waldkulturbeihilfen 92, Brief- und Paketsendungen nach dem Auslande 92, Auszahlung von Guthaben an feindliche Ausländer 92, Auslösung von Rentenbriefen 92, Obstbaukursus in Geisenheim 93, Semesteranfang an der Akademie Bonn-Poppelsdorf 93, Personalien 93.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar“.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

164. Das zu Berlin am 8. Februar 1916 ausgegebene 23. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5051. Allerhöchster Erlass, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Vom 24. Januar 1916.

Nr. 5052. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916.

Nr. 5053. Bekanntmachung über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916.

165. Das zu Berlin am 11. Februar 1916 ausgegebene 24. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5054. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 8. Februar 1916.

Nr. 5055. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5056. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595). Vom 5. Februar 1916.

166. Das zu Berlin am 11. Februar 1916 ausgegebene 25. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5057. Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 10. Februar 1916.

167. Das zu Berlin am 12. Februar 1916 ausgegebene 26. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5058. Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916.

Inhalt der Gesefsammlung.

168. Das zu Berlin am 14. Februar 1916 ausgegebene 3. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

11484. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Schildberg. Vom 30. Januar 1916.

11485. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den von der Stadtgemeinde Elbing auszuführenden öffentlichen Anlagen. Vom 24. Januar 1916.

Nr. 11486. Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 7. Juli 1915, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 5. Februar 1916.

11487. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 31. August 1915 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

169. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die Äthylenschweißapparate mit 4 kg Karbidfüllung der Firma Armaturen- und Apparate-Bauanstalt Ammon G. m. b. H. in Berlin-Schöneberg für das Königreich Preußen gemäß den §§

12 und 14 der Acetylenverordnung unter den Typennummern „J 45“ bzw. „A 23“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Nieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Revisionsvereins „Berlin“ in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 6. Dezember 1911 (S. M. B. L. S. 452) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 10. Januar 1916. III. 65.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. U.: von Meyeren.

170. **Bekanntmachung,**
betreffend Zulassung von Acetylen-Schweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die Acetylen-Schweißapparate der Firma Autogen-Werk „Rhöna“ G. m. b. H. in Kaltennordheim (Rhön), die in Preußen auf Grund der früheren Acetylenverordnung unter den Typennummern „J 23“ und „A 13“ zugelassen waren, nunmehr auch gemäß den §§ 12 und 14 der neuen Acetylenverordnung (S. M. B. L. 1913 S. 259 ff.) unter den Typennummern „J 23“ bzw. „A 13“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Nieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landbaumeisters in Dermbach (Feldbahn) tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 26. Juni 1913 (S. M. B. L. S. 462) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 19. Januar 1916. III. 202.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. U.: von Meyeren.

171. **Ausführungsbestimmungen**
zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R. G. B. L. S. 821).

Auf Grund des § 7, Abs. 1, der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R. G. B. L. S. 821) wird folgendes bestimmt:

I.

Nachdem durch § 2 und § 7, Abs. 2, der Verordnung die Verwendung von Milch und Sahne jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3, Abs. 1 u. 2 daselbst für das ganze Reich verboten und die Befugnis, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen, dem Reichskanzler übertragen ist, wird hiermit die Vor-

schrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 18. Oktober 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R. G. B. L. S. 545), — veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Oktober 1915, abends, Nr. 246, im S. M. B. L. S. 344 und M. B. L. d. Landw. Verwaltung S. 191 — aufgehoben. In § 1 und § 4 der Anordnung sind demnach die Ziffern 2 zu streichen.

II.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 der Verordnung gelten die Ortspolizeibehörden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin W. 9, den 4. Februar 1916.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. S. U.: Lufensky.
III. 16659/15 M. f. H.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. S. U.: Graf von Reyerlingk.

S. Nr. IA 1e 1192 M. f. L.

Der Minister des Innern. S. U.: Freund.
V 10656 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

172. **Ausführungsanweisung**
zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Zu I A 1e 3179 M. f. L.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. S. U.: Lufensky.
II. b. 1761 M. f. H. u. G.

Der Minister des Innern. S. U.: von Jarosky.
V. 657 M. d. S.

173. **Ausführungsbestimmungen**
zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13).

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Abs. 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10

Abfatz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Derlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: Lufensky.

Ilb 1623 M. f. S. u. G.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. B.: Frhr. v. Falkenhäusen.

IAIe 3109 M. f. L.

Der Minister des Innern.

S. A.: von Jarocky.

V 10594 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

174.

Satzung

für die Regelung des Viehkaufs in der Rheinprovinz.

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang der Rheinprovinz ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen: „Rheinischer Viehhandelsverband.“

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2.

Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Rheinprovinz und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3.

Dem Verbands gehören an:

1. alle Viehhändler, die in der Rheinprovinz ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft.
2. alle Viehkommissionäre unter der gleichen Voraussetzung wie zu 1.
3. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz in der Rheinprovinz haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbands zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die in der Rheinprovinz Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen.
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Rheinprovinz eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, in der Rheinprovinz Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.
3. Viehhändler, die in der Rheinprovinz ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe nicht betrieben haben.
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtwehverbände), die ihren Sitz in der Rheinprovinz haben.

§ 5.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstand eine für das Kalenderjahr gültige Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebenkarten auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandels-geschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6.

Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen.

Die Versagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweiskarte vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwider handelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh in der Rheinprovinz.

Ueber Beschwerden wegen der Versagung oder Ent-

ziehung von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident der Rheinprovinz endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweiskarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in der Rheinprovinz nur gestattet:

dem Verbande selbst mit Genehmigung des Oberpräsidenten, den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Der nicht gewerbmäßige Ankauf von Vieh von Landwirten oder Mäster zum Schlachten für eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbande.

§ 8.

Ueber jedes nach § 7 dem Verbande und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Rheinprovinz getätigten Viehankäufe Buch zu führen. Dem Vieheinkauf ist der Viehaustausch gleich zu achten. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 der Satzung der dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Oberpräsident der Rheinprovinz. Von den Mitgliedern werden drei auf Grund von Vorschlägen der Handelskammern aus der Zahl der in der Rheinprovinz ansässigen Viehhändler bezw. Viehkommissionäre und drei auf Grund von Vorschlägen der Landwirtschaftskammer ernannt. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Von den Vorstandssitzungen ist dem Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten Anzeige zu machen. Diese sind berechtigt, selbst oder durch Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt, ist mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13.

Der Beirat besteht aus vierzig (40) Mitgliedern; hiervon werden zwanzig (20) durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, zehn (10) Mitglieder ernannt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen die Oberbürgermeister der Städte Köln, Essen, Elberfeld, Düsseldorf, Duisburg, Greifeld, Aachen, Coblenz, Trier und Saarbrücken.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen. Er ist über die Verwendung eines Ueberschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 u. 20).

§ 14.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einma

jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder zwanzig (20) Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 15.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16.

Für die Ausstellung bezw. alljährliche Erneuerung der Ausweiskarten (§ 5) sowie der Nebenkarten ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, deren Festsetzung durch den Vorstand erfolgt. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Die Gebühren sind abzustufen unter Zugrundelegung der Einteilung der Abgabepflichtigen nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891.

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Vieh in der Rheinprovinz eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Ueber die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftskosten vorhandenen Ueberschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumfanges einzuziehen.

§ 18.

Zu Aenderungen dieser Satzung ist der Oberpräsident der Rheinprovinz nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den amtlichen Kreisblättern der Provinz, in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer und der „Allgemeinen Viehhandelszeitung“.

§ 20.

Der Verband wird aufgelöst, wenn der Vorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt und der Oberpräsident der Rheinprovinz dem Beschlusse zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand.

Die Schlussrechnung ist von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu prüfen und abzunehmen. Ueber die Verteilung eines danach sich ergebenden Ueberschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

§ 21.

Diese Satzung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft. Coblenz, den 4. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Fhr. v. Rheinbaben.

Muster A.

Viehhandelsverband.

Anzeige über den Ankauf von Vieh.

Name des Käufers	Bohnort
Name des Verkäufers	Bohnort
Gegenstand des Kaufes:	Kreis
Bereinbarter Kaufpreis:	gezeichnet
	Mark für den Zentner 50 kg Lebendgewicht nüchtern
	gewogen
	(12 Stunden futterfrei;*)
	gefüttert gewogen mit
	Gewichtszug.*) v. S.
	Mark für das Stück.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Tag der Abnahme	Zentner	Pfund.
Bezahltes Gewicht		
Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist		
Unterschrift des Käufers:		

*) Nicht zutreffendes ist zu streichen.

links

Muster B.

Tag des Kauf- abschlusses	des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kenn- zeichen der Tiere	Preis für den Zentner M	Gewicht Pfund	Einkaufs- preis	
	Name	Wohnort	Kreis	Stück	Tier- gattung				M	Pf.

rechts

Tag des Weiter- verkaufs	des Käufers			Preis für den Zentner M	Gewicht Pfund	Verkaufserlös	
	Name	Wohnort	Kreis			M	Pf.

175. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Zur Sicherung der Schiffahrt durch das zweite Fahrwasser am Bingerloch werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die größte zulässige Tauchtiefe der Schiffe bei der Durchfahrt durch das zweite Fahrwasser neben dem Bingerloch darf höchstens 20 cm mehr betragen als der Binger Pegel zeigt.
2. Bergschiffe mit mehr als 1000 t Ladung dürfen nur einzeln durch das zweite Fahrwasser geschleppt werden.

Zuwiderhandlungen werden nach der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 7. Februar 1916. b. f. Nr. 344.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung.

S. B.: Dr. von Gal.

176. Dem Karl Adolf Buczyłowski, geboren am 12. Mai 1883 in Gießen, seiner Ehefrau Gertrud Agnes geborenen Ferlings und seinem Kinde Maria Gerta, geboren am 5. Februar 1915 in Essen, sämtlich in Essen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Burghardt zu führen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1916. I Ca F.-Nr. 939.

Der Regierungs-Präsident.

177. Der Witwe Otto Richard Rosinowski, Maria geborenen Schäper und ihren Kindern: 1. Otto Heinrich, geboren am 21. November 1911 in Essen-Kellinghausen, 2. Heinrich Wilhelm, geboren am 21. Januar 1913 in Essen-Kellinghausen, sämtlich in Essen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Kost zu führen.

I Ca F.-Nr. 840.

Düsseldorf, den 4. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

178. Dem Martin Kowalewski, geboren am 12. November 1889 in Koszylen, wohnhaft in Oberhausen, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Schmieding zu führen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1916. I Ca F.-Nr. 645.

Der Regierungs-Präsident.

179. Dem Johannes Boerhuis, geboren am 7. Mai 1872 in Enschede (Holland), seiner Ehefrau Johanna Henriette geborenen Rudolph und seinen Kindern: 1. Adolf Gerhard, geboren am 21. Mai 1900 in Duisburg, 2. Gerhard Friedrich, geboren am 8. September 1901 in Duisburg, 3. Johann Paul, geboren am 26. September 1907 in Mülheim a. d. R., sämtlich in Mülheim a. d. R. wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Vorhaus zu führen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1916. I Ca F.-Nr. 724.

Der Regierungs-Präsident.

180. Aus Anlaß der Wiederherstellung der Rohmühlen-Schleuse wird zur Abwendung der hiermit verbundenen Gefahren auf Grund der von mir untern 26. November 1908 I. H. 4067 erlassenen Polizeiverordnung (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt 1908 Seite 545) der Schleusenkanal an der vorgenannten Schleuse bis auf weiteres für die Schiffahrt hierdurch gänzlich gesperrt. Schiffe aller Art sowie Ruderboote und Flöße dürfen den erwähnten Kanal vorläufig nicht befahren.

I. H. Nr. 224.

Düsseldorf, den 8. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

181. Dem Edmund Hubrach, geboren am 8. Januar 1912 in M. Gladbach, wohnhaft in Crefeld, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Holtmann zu führen.

I Ca F.-Nr. 922.

Düsseldorf, den 7. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

182. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 21. Mai v. J. (Amtsbl. Stück 24. Nr. 582) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der zweiten der dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin unter dem 17. Februar 1915 bewilligten drei Geldlotterien nach Maßgabe des genehmigten Vertrages und Spielplans am 17. und 18. März d. J. stattfindet.

Düsseldorf, den 3. Februar 1916. I Ca 811.

Der Regierungs-Präsident.

183. Nachstehend bringe ich die vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. in der Zeit vom 30. Januar bis 5. Februar d. Js. genehmigten öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken zur öffentlichen Kenntnis, soweit sie für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Frage kommen.

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird
-----	-----------------------------------	-------------------------------------	---	---

I. Genehmigte Veranstaltungen:

1) Sammlungen.

1	Komitee für den Kriegswaisenfonds der Agudas Tisroel, Frankfurt a. M., Gr. Offenheimerstraße 23	Zum Besten des Kriegswaisenfonds der Agudas Tisroel und der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	10% Nationalstiftung, im übrigen der Kriegswaisenfonds der Agudas Tisroel	Bis 31. März 1916, Preußen.
---	---	---	---	-----------------------------

2) Vertriebe von Gegenständen:

a. Wohlfahrtsmarken und Postkarten.

1	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Kreuzpfennigsammlung Berlin W. 35, Am Karlsbad 23	Kriegswohlfahrtszwecke der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 31. März 1916, Preußen.
---	---	--	-------------	-----------------------------

b. Sonstige Gegenstände.

2	Richter & Glück, Berlin, Spittelmarkt 4/7	Zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Nationalstiftung	Bis 30. Juni 1916, Preußen. (Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.)
3	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 66	Pflege verwundeter und erkrankter Krieger	Rotes Kreuz	Bis 31. März 1916, Preußen. (Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.)
4	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin, Herrenhaus	Ausbildung des freiwilligen Pflegepersonals, Gestellung von Vereinslazaretten, Liebesgaben usw.	Rotes Kreuz	Bis 30. Juni 1916, Preußen. (Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.)
5	Deutsche Photographie-Altkien-Gesellschaft, Siegburg	Zum Besten des Roten Kreuzes	Rotes Kreuz	Bis 31. Dezember 1916, Rheinprovinz.

II. Abgelaufene bezw. erloschene Erlaubniserteilungen:

1) Sammlungen.

1	Verlag Ullstein & Co., Berlin, Kochstraße 22/24	Fürsorge für Angehörige der Armierungsbataillone	Der Verlag	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
2	Stenographenverband Stolze-Schrey, E. V., Berlin-Wilmersdorf, Sandhausstraße 48	Beschaffung stenographischer Lehrbücher und stenographischen Lesebuchs für das Feldheer und die Verwundeten	Der Verband (Ausschuß für stenographische Kriegsfürsorge)	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
3	Deutscher Kriegerbund, Berlin, Geisbergstraße 2	Sammlung von Liebesgaben und Geldspenden für die im Felde stehenden Heeres- und Marineteile	Deutscher Kriegerbund	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
4	Verband Deutscher Köche, E. V., Berlin, Wilhelmstraße 37/38	Unterstützung Angehöriger der im Felde stehenden Mitglieder des Verbandes	Der Verband	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
5	„Tägliche Rundschau“, Berlin, Zimmerstraße 7	Zum Besten des Deutschen Luftflottenvereins	Deutscher Luftflottenverein	Bis 31. Januar 1916, Preußen.

N ^o . Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
6	Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins, Berlin, Wichmannstr. 20	Zum Besten von Lazaretten, Erholungsheimen usw.	Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
7	Delegierter des Kaiserl. Kommissars und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege bei den Lazaretten, Berlin, Hallesches Ufer 27	Zum Besten der Lazarette Groß-Berlins	Der Delegierte	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
8	Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst, Berlin, Bellevuestraße 21/22	Zum Besten der deutschen Soldaten in der Türkei, der türkischen Soldaten und des roten Halbmonds	Der Bund	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
9	Verlag Allstein & Co., Berlin, Kochstraße 22/24	Sammlung von Spenden für die „Weddigen-Gedächtnisstiftung“ zugunsten der Hinterbliebenen der Besatzung des Unterseeboots U 29	Der Verlag	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
10	Nationalvereinigung der Evangelischen Jünglingsbündnisse Deutschlands E. V., Barmen, Farbmühlenstraße 24	Errichtung von Soldatenheimen in den besetzten Gebieten — auch in Konstantinopel und Pera —	Die Vereinigung	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
11	Verband der Konfitüren- und Schokoladen-Spezialgeschäfte Deutschlands von 1906, Berlin W. 62, Kleiststraße 37	Zum Besten seiner Kriegshilfskasse	Der Verband	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
12	Reichsverband zur Unterstützung deutscher Veteranen, Berlin, Potsdamerstraße 126	Unterstützung nichtinvaliden Veteranen	Der Verband	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
13	„Allgemeine Musikzeitung“, Berlin W. 62, Schillstraße 9	Unterstützung hilfsbedürftiger Musiker	Sammelstelle des Verlages	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
14	„Nationalzeitung“, Berlin, Schiffbauerdamm 19	Zum Besten des Feldheeres	Der Verlag	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
15	Deutscher Apotheker-Verein, Berlin, Levekovstraße 16 b	Unterstützung von durch den Krieg in Not geratenen Apothekern und von Familien einberufener Apotheker	Der Verein	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
16	Ausschuß für die hilfsbedürftigen Deutschen Galiziens und der Bukowina, Leipzig, Leibnizstraße 21	Unterstützung der hilfsbedürftigen, vor den Russen geflüchteten Deutschen aus Galizien und der Bukowina	Der Ausschuß	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
17	Verlag „Germania“, Berlin, Stralauer Str. 25	Kostenfreie Versendung des „Sonntagsblatt für die katholischen Mannschaften des deutschen Heeres“	Der Verlag	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
18	„Nationalzeitung“, Berlin, Schiffbauerdamm 19	Beschaffung von Weihnachtsgeschenken für das bulgarische Feldheer	Der Verlag	Bis 15. Januar 1916, Preußen.

Spde. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
19	Freie Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums, Frankfurt a. M.	Zum Besten des Kriegswaisenfonds Agudas Jisroel und der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.	Die Vereinigung und für 10% die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Bis 31. März 1916, Preußen. Erlöschen infolge Uebergangs der Erlaubnis auf das Komitee für den Kriegswaisenfonds der Agudas Jisroel in Frankfurt a. M.

2) Betriebe von Gegenständen.

1	Sammlung gegen Kriegsnot E. B., Berlin, Unter den Linden 56	Zum Besten der Ostpreußenhilfe	Der Verein	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
2	Berlag Ullstein & Co., Berlin, Kochstraße 22/24	Zum Besten der Verwundeten und Hinterbliebenen der 5. Armee	Schatullenverwaltung Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
3	Adolf E. Cahn, Frankfurt a. M.	Zum Besten der „Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M.“ und des bayerischen Landesauschusses zur Fürsorgetätigkeit für Kriegsteilnehmer	Den beiden Kriegswohlfahrtsunternehmen je zur Hälfte	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
4	Deutsches Vorderasienkomitee, Leipzig-Gohlis, Halberstädter Straße 4 p	Unterstützung von Kriegsteilnehmern der türkischen Wehrmacht	Seine Exzellenz Generalfeldmarschall von der Goltz Nationalstiftung	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
5	Agnes Pfabe, Magdeburg, Schillerstraße 46	Zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Die „Kriegshilfe“	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
6	Schmeckebier, Elise, Berlin-Friedenau, Peter Bischerstraße 5	Zum Besten der „Kriegshilfe der Beamtinnen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	Der Verband	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
7	Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen, Berlin-Schöneberg, Gothaerstraße 19	Hilfstätigkeit in der Provinz Ostpreußen	Der Verband	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
8	Provinzialverein Berlin des Vaterländischen Frauenvereins Berlin SW. 11	Verwundeten- und Krankenpflege	Der Verein	Bis 31. Januar 1916, Preußen.
9	Graphisches Kabinett J. B. Neumann, Berlin, Kurfürstendamm 232	Zum Besten des Kriegsauschusses für warme Unterkleidung	Der Kriegsauschuß	Bis 31. Januar 1916, Preußen.

Düsseldorf, den 15. Februar 1916.

I. Ca. 1190.

Der Regierungs-Präsident.

184. Der Bertha Hantrupp, geboren am 15. November 1895 in Blunn, wohnhaft in Essen-Vorbeck, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Nülle zu führen.
I Ca. S.-Nr. 707.

Düsseldorf, den 5. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

185. Dem Hermann August Sander gen. Bremer, geb. am 12. Dezember 1887 in Heißum, Kr. Goslar,

wohnhaft in Essen, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Bremer zu führen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1916.

I Ca. 938.

Der Regierungs-Präsident.

186. Der Witwe Michael Dschewsky (Dschewski), Auguste geb. Guth und ihren Kindern: 1. Johann Michael, geb. am 29. November 1896 in Bulmke, 2. Albert, geboren am 8. April 1898 in Bulmke, 3.

Franz Wilhelm, geboren am 24. Mai 1902 in Essen, 4. Heinrich, geboren am 8. August 1903 in Essen, 5. Joseph August, geboren am 27. August 1906 in Essen, sämtlich in Essen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Erlemann zu führen.

Düsseldorf, den 7. Februar 1916. I Ca S-Nr. 752.

Der Regierungs-Präsident.

187. Dem Johann Augustinowitsch, geb. am 20. 12. 1892 / 1. 1. 1893 in Masakwietischki in Rußland und seiner Ehefrau Ursula, geb. Grunaz, beide in Essen

wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Augustin zu führen.

Düsseldorf, den 9. Februar 1916. I Ca 987.

Der Regierungs-Präsident.

188. Der Anna Krämer, geboren am 10. April 1914 in Hiesfeld, ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Becker zu führen.

Düsseldorf, den 5. Februar 1916. I Ca S-Nr. 706.

Der Regierungs-Präsident.

189.

Zusammenstellung

der Waldkulturbeihilfen, welche im Rechnungsjahr 1915 in den einzelnen Kreisen gezahlt worden sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zfb. Nr.	Kreis	Neuaufforstungen		Nachbesserungen		Ramp- anlagen	Wege- bauten	Wegen- legungen und Betriebs- regelungen M	Ver- schiedenes	Zu- sammen	Bemerkungen
		Fläche ha	M	Fläche ha	M						
1	Lennepe	21,2	1060	1,60	40	1050	—	—	—	2150	
2	Solingen	2,6	130	4,45	112	22,50	—	—	—	264,50	
	zusammen	23,8	1190	6,05	152	1072,50	—	—	—	2414,50	

Düsseldorf, den 12. Februar 1916.

I. E 403

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Militärbehörde.

190.

Bekanntmachung

betreffend Briefe mit Muster sendungen und Pakete nach dem Auslande.

Für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps — mit Ausnahme des Befehlsbereichs des Gouvernements Köln und der Kommandantur Coblenz und Ehrenbreitstein — wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 unter Strafe gestellt:

- die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf
 - Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande und
 - in den Ausführeklärungen zu Postpaketen,
- die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Vorstehende Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Coblenz, den 24. Januar 1916. Abtlg. I c Nr. 244.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General von Ploetz.

191. Unter Bezugnahme auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich für die nach den bisherigen Bestimmungen zulässige Auszahlung von Guthaben und Abführung von Depots an feindliche Ausländer folgende Verordnung:

An solche feindlichen Gläubiger, welche zwar innerhalb der besetzten Gebiete Belgiens und Rußlands ihren Wohnsitz haben (Bekanntmachung des Bundes-

rats vom 4. Februar und 21. Oktober 1915, Reichsgesetzblatt Seite 69 und 707), sich aber tatsächlich außerhalb dieser Gebiete und außerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, darf die Auszahlung von Stammguthaben und die Abführung von Depots nicht, die Auszahlung von Zinsen aus denselben nur insoweit erfolgen, als sie zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Forderungsberechtigten erforderlich sind.

Das Verbot der mittelbaren Zahlung nach dem feindlichen Auslande bleibt unberührt. Der Schuldner hat für solche Zinszahlungen die Genehmigung des Herrn Reichskanzlers nachzusuchen.

Die Guthaben italienischer und japanischer Staatsangehöriger fallen nicht unter dieses Zahlungsverbot. Münster, den 8. Februar 1916. Abt. I c Nr. 580.

VII. Armeekorps. Stellvert. Generalkommando.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

192. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 Mark. 3 Stück: Nr. 511, 654, 802.

2. Buchstabe G zu 1500 Mark. 2 Stück: Nr. 155, 303.

3. Buchstabe H zu 300 Mark. 7 Stück: Nr. 379, 534, 595, 819, 848, 1135, 1517.

4. Buchstabe J zu 75 Mark. 9 Stück:
Nr. 175, 231, 396, 434, 454, 460, 531, 566, 615.

5. Buchstabe K zu 30 Mark. 7 Stück:
Nr. 37, 60, 212, 272, 294, 344, 351.

b) 4%o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe GG zu 1500 Mark. 1 Stück:
Nr. 47.

2. Buchstabe HH zu 300 Mark. 2 Stück:
Nr. 203, 225.

3. Buchstabe JJ zu 75 Mark. 4 Stück:
Nr. 58, 64, 78, 128.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscheinen:

zu a) Reihe IV Nr. 2 bis 16

zu b) " I " 15 und 16

vom 1. Juli 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hieselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F bis K und FF bis JJ durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14 zusammengestellte und in dem Werke von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 12. Februar 1916. I 153/16 If.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

193. An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1916 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Nebkursus am 14. und 15. Februar.

2. Obstbaukursus in der Zeit vom 14. Februar bis 26. Februar.

3. Baumwärterkursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.

4. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.

5. Obstbaunachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.

6. Baumwärternachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.

7. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August.

8. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom

14. bis 19. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 2 und 5: Preußen 20 M, Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, zahlen 8 M, Nichtpreußen 12 M.

Für den Kursus 3 und 6 wird ein Honorar von 10 M erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, haben 5 M zu zahlen.

Für den Kursus 4: Preußen und Nichtpreußen 10 M.

Für den Kursus 7: Preußen 10 M, Nichtpreußen 15 M.

Für den Kursus 8: Preußen 6 M, Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten an die Direktion der Königlichen Lehranstalt. Wegen Zulassung zum Nebkursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Ober-Präsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

194. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. (In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1916 beginnen am 17., die landwirtschaftlichen, kulturtechnischen sowie die geodätischen Vorlesungen am 27. April 1916.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

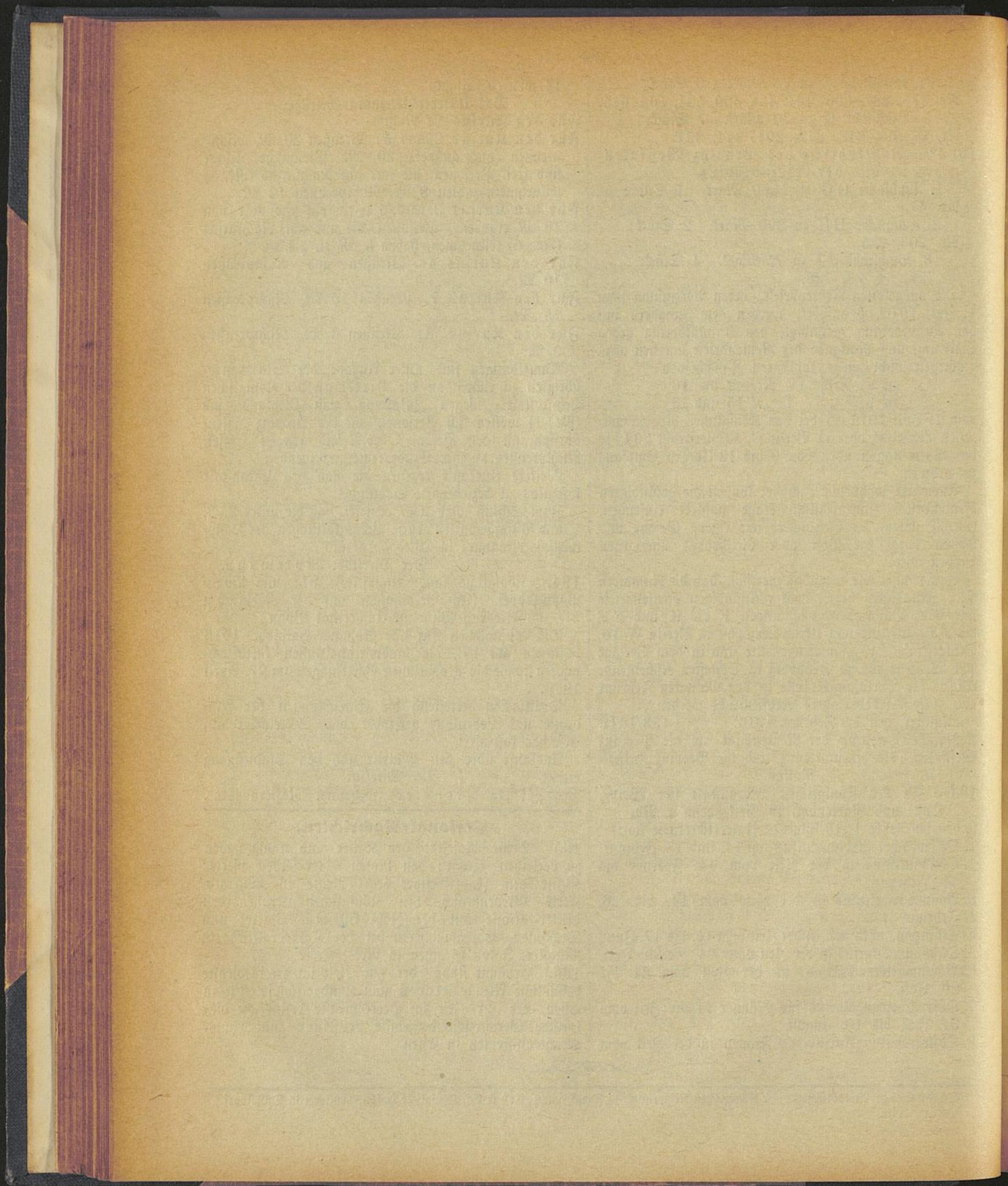
Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt
Der Direktor

Professor Dr. Kreuzler, Geheimer Regierungsrat.

Personal-Nachrichten.

195. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Roten Adler-Orden vierter Klasse dem Fabrikbesitzer Karl Kente in Wickrath, Kreis Grevenbroich, den Königlichen Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50 dem Pfarrer und Dechanten, Ehrenomherrs bei der Kathedralekirche in Münster, Jakob Geuchen in Rees, Kreis Rees.

196. Ernannt sind: der zur Zeit im Heeresdienste befindliche Aktuar Klaren zum Landgerichtsekretär in Essen, der zur Zeit im Heeresdienste befindliche diätarische Gerichtsschreibergehilfe Köpiger zum Amtsgeschäftshilfen in Essen.



Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 7.

Düsseldorf, Montag den 21. Februar

1916.

Inhalt: Speisefkartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 S. 95.

Bekanntmachung der Zentralbehörde.

197. Ausführungs-Anweisung

zur

Bekanntmachung über die Speisefkartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86).

Gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Speisefkartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleich gestellt.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

a) Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisefkartoffeln vom 15. März 1916 ab bis zur nächsten Ernte nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittelung der Reichs-Kartoffelstelle zu bewirken.

b) Unbeschadet der Ausführungsvorschrift zu § 6 haben sämtliche Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisefkartoffeln Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 / S. 728) zu treffen. Auf welchem der dort gewiesenen Wege sie die Versorgung regeln wollen, bleibt ihnen vorbehaltlich der Ausführungsbestimmungen zu §§ 5, 6 und 8 überlassen.

Zu § 2.

a) Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher. Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtsan-

gaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaueste Feststellung Gewähr zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbandes bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Die Anzeige an die Reichs-Kartoffelstelle ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 10. März d. J. zu erstatten. Abschrift ist gleichzeitig dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten unmittelbar vorzulegen; nötigenfalls ist den genannten Behörden vorläufige Drahtanzeige zu erstatten.

b) Ermittlung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.

Eine genaue Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine überschlägliche Ermittlung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht. Die Landräte und die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen werden deshalb angewiesen, die innerhalb der Kommunalverbände am 24. Februar d. J. im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis im Kommunalverbande den Regierungspräsidenten unter Vorlage einer Nachweisung für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bis spätestens zum 5. März d. J. zu berichten. — Bei der Ermittlung sind die bei der Nachprüfung der Getreidebestandshebung vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwerten und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen. Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte — nach Kreisen geordnet — in einer Uebersicht zusammenzustellen und diese bis zum 10. März d. J. dem Minister des Innern in 5facher, der Reichs-Kartoffelstelle und dem Oberpräsidenten in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Fehlbedarfs ausschließlich den Vordruck zu benutzen, den ihnen die Reichs-Kartoffelstelle übersenden wird. Eine Berichtigung der Unterlagen für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt der Reichs-Kartoffelstelle vorbehalten. Auf die Ueberweisung oder Zuführung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Fehlbedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Die Reichs-Kartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und für den Abschluß von Lieferungsverträgen fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Anmeldung eines Fehlbedarfs erstreckt sich ausschließlich auf Speisekartoffeln. Die Kommunalverbände haben durch eine auf Grund der Verordnung zu erlassende Anordnung die Verwendung der ihnen zugewiesenen Kartoffeln zu Speisezwecken sicherzustellen und die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Zu § 4.

Für jede Provinz wird eine Provinzial-Kartoffelstelle unter der Aufsicht des Oberpräsidenten gebildet. Der Oberpräsident ernannt den Vorsitzenden und die Mitglieder, — diese nach Anhörung der Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretungen. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 6 betragen. Der Provinzial-Kartoffelstelle liegt ob, den Fehlbedarf innerhalb der Provinz auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichs-Kartoffelstelle auszugleichen. Sie ist ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Fehlbedarf innerhalb der Provinz zu decken. Sie hat nach Möglichkeit die in der Provinz bestehenden Organisationen der Landwirtschaftskammer usw. für die Vermittelung des Kartoffelankaufs zur Mitwirkung heranzuziehen. Auf Erfordern hat sie der Reichs-Kartoffelstelle Vorschläge über die Verteilung der aus der Provinz abzugebenden Kartoffelmengen auf die Kommunalverbände zu machen.

Die Reichs-Kartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des festgesetzten Fehlbedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt der Provinzial-Kartoffelstelle mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Ueberschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferungen ist von der Provinzial-Kartoffelstelle zu überwachen. Die Reichs-Kartoffelstelle teilt den Bedarfsverbänden mit, in welcher Weise ihr Fehlbedarf gedeckt wird.

Die Aufbringung der aus den Kommunalverbänden

zu liefernden Kartoffelmengen hat nötigenfalls im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu erfolgen. Im übrigen ist bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung der Handel nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Reichs-Kartoffelstelle und der Provinzial-Kartoffelstelle Folge zu leisten.

Zu § 5.

Zur Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Zu § 6.

Die Regierungspräsidenten — für Berlin der Oberpräsident — können die Art der Regelung vorschreiben. Soweit die Versorgung auch der nicht-ackerbautreibenden Bevölkerung mit Speisekartoffeln ohne solche Regelung gesichert sein sollte, können sie Ausnahmen zulassen.

Zu § 7.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident — für Berlin der Oberpräsident —.

Zu § 8.

Die Uebergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März d. Jz, erleichtern und die hierfür aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse auf das notwendigste Maß beschränken. — Die Kommunalverbände dürfen von der Erfüllung der im § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandels-Höchstpreise dem Verbräuche bis zum 15. März 1916 zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Ueberwachung erfolgt.

Das Gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind.

Für die Preisbemessung bei der käuflichen Uebernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) maßgebend, soweit die Ueberlassung nicht freiwillig erfolgt.

Berlin, den 10. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Sydow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Frhr. von Schorlemer.

Der Finanzminister. Lenke.

Der Minister des Innern. von Loebell.